

Bezirk Oberfranken Sportgericht

Vorsitzender Werner Hamper
Lichtenfelserstraße 37
95326 Kulmbach

Aktenzeichen: 2000_04-2

An
TV 1904 Coburg-Lützelbuch e.V.
Herrn Werner Schilling
Am Steinbruch 2
96450 Coburg

Urteil

Betr.: Einspruch des TV 1904 Coburg-Lützelbuch, eingereicht am 29. Januar 2008 gegen die Ablehnung des Protestes gegen die Verhängung einer Ordnungsgebühr wegen Nichtteilnahme am Bezirkstag 2007.

Das Sportgericht d. B. Oberfranken hat am 15.2.2008 in der Besetzung
durch
den Vorsitzenden Werner Hamper
den Beisitzer Horst Mörtl
den Beisitzer Joachim Smetana

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Einspruch wird zurückgewiesen
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein TV 1904 Coburg-Lützelbuch

Sachverhalt

Gegen den Verein TV 1904 Coburg-Lützelbuch wurde eine Ordnungsgebühr wegen Nichtteilnahme am Bezirkstag 2007 verhängt.

Der beim ausstellenden FW Hartmut Müller dagegen eingelegte Protest wurde, mit Schreiben vom 14.9.07, von diesem zurückgewiesen.

Der Verein legte Einspruch gegen diese Protestzurückweisung beim Sportgericht des Bezirkes ein. Die Zahlung des Kostenvorschusses wurde nicht nachgewiesen, im Schreiben vom 25.9.07 ausdrücklich als nicht notwendig bezeichnet.

Mit Schreiben vom 27.9.07. hat der V.d.SpB. dem Verein mitgeteilt, dass ein Verfahren nur eröffnet wird, wenn die Zahlung des Kostenvorschusses nachgewiesen wird. Termin dafür 6.10.07 beim V.d.SpB..

Mit Schreiben vom 6.10.07. hat der Verein ausdrücklich die Zahlung des Kostenvorschusses abgelehnt, gleichzeitig den V.d.SpB. aufgefordert die Ordnungsgebühr umgehend an den Verein zurückzuerstatten und das Schreiben an das Sportgericht des Verbandes weiterzuleiten.

Mit Schreiben vom 9.10.07 hat der V.d.SpB. nochmals auf die Vorschriften des §24 RVStO hingewiesen und die Eröffnung eines Verfahrens zur Behandlung des Einspruches abgelehnt.

Mit Schreiben vom 19.10.07. wurde gegen diese Entscheidung Berufung beim Sportgericht des Bezirkes eingelegt. Die Zahlung eines Kostenvorschusses wurde an die Bedingung geknüpft „*Erst wenn die, ohne vorherige Ankündigung vom Vereinskonto, abgebuchte Ordnungsgebühr in Höhe von 80 € an den TV 1904 Coburg-Lützelbuch zurückerstattet wurde, werden wir Zahlungen an Sie veranlassen.*“

Dazu die Bitte das Schreiben an das Sportgericht des Verbandes weiterzuleiten.

Da der nicht bezahlte Kostenvorschuß eine Verfahrenseröffnung nicht zuließ (RVStO §15(5)) und der Abteilungsleiter Tischtennis des TV 1904 Coburg-Lützelbuch die Vorschriften der RVStO dafür nicht anerkannte, erfolgte kein weiteres Schreiben des V.d.SpB.

Am 29.1.2008 legte der TV 1904 Coburg-Lützelbuch, durch den Vereins-Vorsitzenden ' „Berufung auf die Ablehnung des Protestes vom 9.10.2007“ beim Sportgericht d. B. ein. Der Nachweis des Kostenvorschusses wurde erbracht.

Urteils-Begründung: Nach der Satzung des BTTV, § 25 Bezirkstag, ist unter 2. Einberufung des ordentlichen Bezirkstages festgelegt: **„Die Teilnahme am Bezirkstag ist für alle Mitgliedsvereine des Bezirkes Pflicht.“**
Im § 40 der RVStO ist für Nichtteilnahme am Bezirkstag eine Ordnungsgebühr von 80 € festgelegt.

Anmerkung: Dies sind zwingende Vorschriften, zu deren Einhaltung der/die betreffenden FW verpflichtet sind. Deren Umgehung ist für kein Rechtssprechungsorgan des BTTV möglich. Auch ein Gnadengesuch zwecks Aufhebung der Ordnungsgebühr durch den Präsidenten, wie in diesem Fall vermutlich bereits erfolgt, lt. Schreiben vom 12.12.2007 der GSt. BTTV an TV 1904 Coburg-Lützelbuch, ist nach § 61 der Satzung des BTTV für den Präsidenten ausdrücklich ausgeschlossen.

Rechtmittelbelehrung: gegen diese Entscheidung kann binnen 14 Tagen beim Sportgericht des Verbandes **Berufung** eingelegt werden. § 24 RVStO ist zu beachten. (Anschrift bitte aus dem Internet entnehmen).